Satzung

Deutscher Vitiligo-Bund e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Deutscher Vitiligo-Bund.
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Adelsdorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsziel

Ziele des Vereins sind:

1. Information, Beratung und Aufklärung für Betroffene über das Krankheitsbild Vitiligo und deren Behandlungsmöglichkeiten

2. Hilfestellung im täglichen Umgang mit Vitiligo, zur Förderung des selbstbewussten eigenverantwortlichen Umgangs mit der Erkrankung und zur Erhöhung der Lebensqualität

3. Stärkung des Vitiligo-Selbsthilfenetzwerkes in Deutschland durch Unterstützung bei Aufbau, Organisation und dem Betrieb regionaler Selbsthilfegruppen.

4. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Vitiligo und die Lebenssituation der Betroffenen zur Erhöhung des Verständnisses und der Akzeptanz im privaten und beruflichen Umfeld.

5. Anerkennung der Vitiligo in medizinischer als auch versicherungsrechtlicher Hinsicht als ernst zu nehmende und behandlungsbedürftige Erkrankung.

6. Anerkennung der psychosozialen Belastung von Betroffenen und der damit verbundenen Einschränkung ihrer Lebensqualität.

Der Verein macht es sich zur Erreichung dieser Ziele insbesondere zur Aufgabe:

1. Informationen über mögliche Ursachen, aktuelle Behandlungsmethoden, die vielfältigen Folgen von Vitiligo und deren assoziierten Erkrankungen zu sammeln.

2. die Hilfe zur Selbsthilfe für Betroffene durch den Erfahrungsaustausch in Selbsthilfegruppen zu ermöglichen; dabei soll auch der Dialog zwischen Betroffenen, Ärzten und anderem medizinischen Fachpersonal gefördert werden.

3. Informationsveranstaltungen durchzuführen (z.B. „Deutscher Vitiligo-Tag“ für Betroffene und die Öffentlichkeit, fachlicher Austausch und Weiterbildungsmaßnahmen mit Selbsthilfegruppenleitern, Ärztezirkel zum Fachaustausch)

4. mit forschenden Institutionen zusammen zu arbeiten um die Entwicklung neuer Behandlungsmethoden und die Grundlagenforschung zu fördern

5. Kontakt zu Vertretern der Medien zu halten und sie über unsere Aktivitäten zu informieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Deutsche Vitiligo-Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.

(3) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft (Absatz 2 und 3) ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(5) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a. Austritt,

b. Ausschluss,

c. Streichung von der Mitgliederliste,

d. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder

e. Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.

(3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Deutschen Vitiligo-Bundes e.V. grob verstoßen hat. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur

nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig. Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens sechs Wochen liegen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet. Fördernden Mitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder bei sonstiger Beschlussfassung nicht zu. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied des Deutschen Vitiligo-Bundes e.V. sind.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird kalenderjährlich erhoben und ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt bis zu einer abweichenden Regelung durch die Mitgliederversammlung für ein:

a. ordentliches Mitglied: € 30,00

b. Fördermitglied: € 100,00

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 8 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins sind

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
3. öffentliche Zuschüsse
4. sonstige Einkünfte

§ 9 Regionalgruppen

Der Vorstand kann die Zusammenarbeit mit regionalen Selbsthilfegruppen in einer Regionalgruppenordnung regeln.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(2) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch, sofern mit dem Mitglied vereinbart, auf elektronischem Wege zugestellt werden. Hierbei gilt die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse.

(3) Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme dieser Ergänzungsanträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Abstimmung über die Genehmigung der Tagesordnung.

(4) Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit anerkannt werden muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen und andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens von 1/3 der Mitglieder beantragt werden. Die Berufung muss schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe erfolgen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Es sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis angegeben werden. Das Protokoll ist jedem Mitglied auf Anfrage zuzuleiten.

§ 12 Aufgaben Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die:

a. die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung

b. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichts des Vorstandes

c. die Vorstandswahlen sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder

d. die abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins

f. die Wahl der Kassenprüfer

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist notwendig für Beschlüsse über:

a. eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks

b. den Ausschluss von Mitgliedern

c. Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge

d. die Auflösung des Vereins

(3) Stimmberechtigt sind nur volljährige ordentliche Mitglieder.

(4) Vereinsmitglieder, die hauptamtliche MitarbeiterInnen des Vereins sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Dies gilt nicht für die Geschäftsführer.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

a. der/dem 1. Vorsitzenden

b. der/dem 2. Vorsitzenden

c. der/dem Kassier

d. und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Notwendige Ausgaben des Vorstandes sind zu erstatten.

(3) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

(4) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Deutschen Vitiligo-Bunds. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, beide jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der 2. Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der 1. Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

   a. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die im Einzelfall einen Geschäftswert von 1.500 Euro nicht überschreiten, sind die einzelnen Vorstandsmitglieder jeweils allein vertretungsberechtigt.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dieses kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren. Es gilt die Beschlussfassung gemäß Punkt (7).

(9) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil. Er hat Antragsrecht im Vorstand. Er unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

2. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

3. Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich in der nächsten Vereinszeitung mitzuteilen.

4. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte (§18) und Arbeitskreise berufen.

7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Er nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 16 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer werden durch Einzelwahl, die übrigen Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jeden Kandidaten 1 Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.

(2) Bei der Wahl des Vorstandes ist die in § 13 Abs. 1 genannte absolute Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Es sind zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleichzeitig ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt.

(4) Vorstands- und Beiratsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 18 Beiräte

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte und Arbeitskreise berufen.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. / SOS-Kinderdörfer weltweit“ der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, am 28. Oktober 2006

Kornwestheim, am 01. November 2008 (1. Ergänzung)